



5)

z.k.

Landgericht Ellwangen (Jagst)

Landgericht Ellwangen (Jagst), 73479 Ellwangen (Jagst)

Rechtsanwälte
Gansel
Wallstraße 59
10179 Berlin

Datum: 13.11.2018
Durchwahl: 07961 81-220
Aktenzeichen: **2 O 116/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 16. NOV. 2018

In Sachen
[REDACTED] Volkswagen AG
wg. Schadensersatz

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 09.11.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 09.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

FA 20.11.18 TBA.
FA 17.12.18 Beutling
FA 16.01.19 BB.
Vot. SQ


Weiss
Justizfachangestellteauszubildende m. B.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:
2 O 116/18



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 127nqd-794-796-Schepperle

gegen

Volkswagen AG, v.d.d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring
2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

[REDACTED]
wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Beynio als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 13.041,58 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 19.04.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A3 2.0 TDI Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst

zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der vorgenannten Zug-um-Zug-Leistung in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 26% und die Beklagte zu 74%.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Streitwert: 32.155,60 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf eines vom sog. Abgaskandal betroffenen Fahrzeuges.

Mit Kaufvertrag vom 30.09.2011 erwarb die Klagepartei den streitgegenständlichen Audi A3 2.0 TDI Quattro FIN [REDACTED] als Neuwagen zu einem Preis von 32.155,60 € bei der [REDACTED]

Das Fahrzeug wurde von der Audi AG hergestellt und in Verkehr gebracht. Die Beklagte hält rund 99,95% des Aktienkapitals der Audi AG. Zwischen der Beklagten und der Audi AG besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Beklagten als beherrschendes Unternehmen.

Wie die Klagepartei nach dem Kauf erfuhr, ist der Pkw mit einem von der Beklagten entwickelten und hergestellten Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet, der über eine Motorsteuergeräte-software zur Optimierung der Stickoxidemissionen (NOx) im behördlichen Prüfverfahren verfügte. Das Programm erkannte, ob sich der Pkw auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der

Emissionswerte befindet, und initiierte ein anderes Motorprogramm als im Normalbetrieb. Hierdurch wurden auf dem Prüfstand geringere NOx-Werte erzielt, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Software nicht verwendet worden wäre. Die so mit der Software ausgestatteten Fahrzeuge hielten bei den Prüfungen auf dem technischen Prüfstand die von der „Euro 5“-Abgasnorm vorgegebenen Grenzwerte ein, so dass die entsprechende EG-Typengenehmigung erteilt wurde.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden: KBA) duldete nach Kenntniserlangung vom Einsatz der Motorsteuerungssoftware die Abweichung von der Typengenehmigung vorerst, und gab der Beklagten Gelegenheit, die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge herzustellen. Die Beklagte erarbeitete in Abstimmung mit dem KBA einen Zeit- und Maßnahmenplan, der eine technische Überarbeitung aller betroffenen Fahrzeuge durch ein für den Kunden kostenfreies Software-Update vorsieht. Die Umsetzung begann Anfang des Jahres 2016. Das KBA gab das Update für Fahrzeuge des streitgegenständlichen Typs am 14.12.2016 frei.

Am Tag der mündlichen Verhandlung am 12.09.2018 wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 148.610 Kilometern auf.

Die Klagepartei trägt vor:

Die Beklagte habe den Kläger aus Gründen des Gewinnstrebens und zur Optimierung der Absatzzahlen in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise getäuscht und deren Schädigung bewusst in Kauf genommen. Der Einsatz der Motorsteuerungssoftware zur Optimierung des Stickoxidausstoßes im Prüfstand sei mit Kenntnis und auf Veranlassung des Vorstands der Beklagten erfolgt. So habe etwa der damalige Vorstandsvorsitzende Winterkorn bereits 2008 von der Manipulation gewusst.

Der Klagepartei sei ein Schaden entstanden. Sie sei eine ungewollte Verbindlichkeit eingegangen, denn ihr sei es auf den Erwerb eines umweltfreundlichen Fahrzeugs angekommen. Hätte sie um den Einsatz der Motorsteuerungssoftware gewusst, hätte sie den Pkw aufgrund der Gesetzeswidrigkeit und des Risikos des Entzuges der Betriebserlaubnis nicht gekauft.

Die Klagepartei ist der Ansicht,

dass das Handeln der Beklagten aufgrund der von ihr verfolgten Motive den Tatbestand der sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gemäß § 826 BGB erfülle. Die Beklagte trage die sekundäre Darlegungslast dafür, dass ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter keine Verantwortung für den Einsatz der Motorsteuerungssoftware trügen.

Der auf Feststellung einer Ersatzpflicht für weitere Schäden gerichtete Antrag sei zulässig, da der

Eintritt weiterer Schäden nicht unwahrscheinlich sei. Es würden etwa die Stilllegung des Fahrzeugs sowie städtische Fahrverbote drohen.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien in der eingeklagten Höhe entstanden. Aufgrund des großen Umfangs und der hohen Schwierigkeit des Falles sei eine Geschäftsgebühr von 1,5 angemessen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Beklagten wird verurteilt, an die Klägerin EUR 17.685,58 nebst Zinsen in Höhe von 4% aus einem Betrag in Höhe von EUR 32.155,60 seit dem 30.09.2011 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus einem Betrag in Höhe von EUR 17.685,58 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ A3 2.0 TDI Quattro mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WAUZZZ8P4CA054111 nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

Hilfweise für den Fall, dass der Klägerin der Antrag Ziff. 1) nicht zusteht:

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke VW vom Typ Touran 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) WVGZZZ1TZDW099251 mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte mit der Annahme der in vorgenanntem Klageantrag genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
4. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten ihr entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.698,13 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und von weiteren EUR 334,87 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor:

Die eingesetzte Motorsteuerungssoftware sei keine unzulässige Abschaltvorrichtung. Der Vorstand der Beklagten habe nach derzeitigem Ermittlungsstand von den streitgegenständlichen

Vorgängen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses keine Kenntnis gehabt und die Manipulation nicht in Auftrag gegeben. Der Klagepartei sei kein Schaden entstanden, da alle Fahrzeuge mittels des Softwareupdates überarbeitet werden könnten.

Die Beklagte ist der Ansicht,

dass ein Schadensersatzanspruch der Klagepartei mangels sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung nicht bestünde. Das Merkmal der Sittenwidrigkeit sei nicht erfüllt. Eine besondere Verwerflichkeit sei schon aufgrund der Wertungen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts zu verneinen. Für das Vorliegen vorsätzlichen Handelns relevanter Vertreter der Beklagten im Sinne des § 31 BGB sei die Klagepartei darlegungs- und beweispflichtig; die Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast der Beklagten lägen nicht vor.

Der Feststellungsantrag sei unzulässig. Bei einem Anspruch aus § 826 BGB gebe es kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis, da der Eintritt des Schadens zum Tatbestand gehöre. Zudem fehle ein Feststellungsinteresse, da die Klagepartei die vorrangige Leistungsklage erheben könne. Der Antrag sei aber jedenfalls unbegründet, da die Wahrscheinlichkeit weiterer Schäden angesichts der Möglichkeit der Durchführung eines Updates nicht schlüssig dargelegt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

- I. Die Klage ist zulässig.
- II. Die Klage ist größtenteils begründet. Die Klagepartei hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung (1.), Feststellung des Annahmeverzugs (2.) und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten (3.), wenn auch nicht im beantragten Umfang.
 1. Die Klagepartei hat Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises in Höhe von 32.155,60 € abzüglich gezogener Nutzungen in Höhe von 19.114,58 €, also 13.041,03 €, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.04.2018, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs nach §§ 826, 31 BGB analog i.V.m. §§ 249 Abs. 1 286 Abs. 1, 288

BGB.

Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gemäß §§ 826, 31 BGB analog liegen dem Grunde nach vor. Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

- a) Anknüpfungspunkt der Haftung ist das Inverkehrbringen des klägerischen Fahrzeugs unter Verschweigen der Eigenschaften der Motorsteuerungssoftware zur Optimierung des Emissionsverhaltens unter Prüfstandbetriebsbedingungen. Der Beklagten ist das vorsätzliche Handeln ihrer Vorstandsmitglieder entsprechend § 31 BGB zuzurechnen.
 - aa) Die vorbezeichnete Handlung stellt ein grundsätzlich tatbestandsmäßiges Verhalten dar. Der erforderliche Vorsatz ist gegeben, da die Manipulation denotwendig eine aktive, im Hinblick auf das Ergebnis gewollte präzise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraussetzt und die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung.
 - bb) Als juristische Person handelte die Beklagte durch ihre Organe. Analog § 31 BGB ist ihr ein Handeln ihrer Vorstandsmitglieder und sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter zuzurechnen. Dass diese die vom Kläger behauptete Kenntnis von den Vorgängen hatten, ist aus prozessualen Gründen als wahr zu behandeln.
 - (1) Die Klagepartei kann mangels näherer Kenntnisse der internen Verhältnisse der Beklagten nicht substantiiert darlegen, dass konkret eines der Mitglieder des Vorstands die vorsätzliche Handlung vorgenommen hat und musste sich auf den Hinweis, dass Martin Winterkorn seit 2008 Kenntnis von den Manipulationen gehabt habe, beschränken. Ein weitergehender Vortrag ist von ihm nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast nicht zu verlangen, da es sich um Tatsachen handelt, die alleine im Organisations- und Kenntnisbereich der Beklagten liegen. Die Klagepartei hat naturgemäß keinen Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf Veröffentlichungen in den Medien und auf Rückschlüsse und Vermutungen angewiesen. Er hat den ihm möglichen und zu-

zumutenden Vortrag erbracht, sodass es an der Beklagten gewesen wäre, näher zu den internen Vorgängen vorzutragen, statt sich auf ein einfaches Bestreiten des Inhalts, dass nach derzeitigem Ermittlungsstand die Entscheidung zum Einsatz der Software unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei, zurückzuziehen.

- (2) Die von der Beklagten gegen die Annahme einer sekundären Darlegungslast vorgebrachten Argumente verfangen nicht.

Eine sekundäre Darlegungslast scheidet gerade nicht an fehlender Substantiierung des klägerischen Vorbringens. Wie unter (a) dargestellt, hat die Klagepartei den ihm möglichen und zumutbaren Vortrag gehalten. Mehr kann von ihm aus den dort genannten Gründen nicht gefordert werden.

Mit einer unzulässigen Ausforschung geht die Annahme einer sekundären Darlegungslast nicht einher. Dieses Institut wurde von der Rechtsprechung für Ausnahmefälle entwickelt, in denen der beweisbelasteten Partei näherer Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Zwangsläufige Folge ist, dass Tatsachen vorgebracht werden müssen, die der Gegner nicht kennen kann. Eine unzulässige Ausforschung ergibt sich daraus aber nicht, zumal vorliegend die klägerischen Behauptungen nicht ins Blaue hinein erfolgen, sondern sich auf öffentlich bekannt gewordene Umstände stützen.

Es handelt sich auch nicht um Vortrag negativer Tatsachen. Denn die Beklagte müsste darlegen, wie es zur Manipulation der Software gekommen ist, ohne dass die Vorstandsmitglieder Kenntnis davon hatten.

Dies ist der Beklagten auch nicht unzumutbar. Dass die internen Ermittlungen und Auswertungen der Ermittlungsergebnisse aufgrund eines damit verbundenen großen Aufwands noch

nicht abgeschlossen sind, kann nicht zu einer Freizeichnung im Prozess führen, denn sonst könnte die Beklagte die Aufklärung zulasten ihrer Kunden hinauszögern. Darüber hinaus ist der Einsatz der Motorsteuerungssoftware im EA189 nun schon bald drei Jahre öffentlich bekannt.

- (3) Nachdem die Beklagte auf den klägerischen Vortrag, dass eine sekundäre Darlegungslast bestehe, keinen weitergehenden Vortrag gehalten hat, ist deren Vorbringen als wahr zu unterstellen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

- b) Das Inverkehrbringen des manipulierten Motors stellt ein sittenwidriges Verhalten dar.
- aa) Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann. Eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses ist grundsätzlich als sittenwidrig einzustufen.
- bb) Hieran gemessen, ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig einzustufen. Zweck der Verwendung der Motorsteuerungssoftware war, jedenfalls trägt die Beklagte nichts Anderes vor, zur Kostensenkung rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden und mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Dies stellt ein Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden dar, das dem Handeln das Gepräge der Sittenwidrigkeit gibt. Die bewusste Täuschung diene ersichtlich dem Zweck, den Absatz der Fahrzeuge, die mit dem manipulierten Motor

ausgerüstet waren, zu begünstigen. Es handelt sich nicht nur um eine einfache Gesetzeswidrigkeit, sondern um ein planmäßiges Vorgehen gegenüber den Aufsichtsbehörden und Verbänden, um die Nichteinhaltung der Emissionsvorschriften zu verschleiern. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte zur Ermöglichung höherer Gewinne auch mögliche Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen vieler Menschen in Kauf genommen und sich damit abgefunden hat. In Gesamtschau dieser Aspekte verstößt das Verhalten der Beklagten gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und verdient das Verdikt der Sittenwidrigkeit.

c) Die Beklagte hat der Klagepartei hierdurch einen Schaden in Form des Abschlusses eines seinen Zielen und Wünschen widersprechenden Kaufvertrages zugefügt. Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben.

aa) Dem Schadensbegriff des § 826 BGB unterfällt jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung. Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden dar.

bb) Ziele und Wünsche der Klagepartei bei Kauf des Fahrzeuges sind zwischen den Parteien streitig. Nach Auffassung des Gerichts liegt es jedoch bei lebensnaher Betrachtung auf der Hand, dass die Klagepartei jedenfalls keinen Pkw erwerben wollte, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

Am damit eingetretenen Schaden ändert auch das zwischenzeitlich verfügbare Softwareupdate nichts. Es ist unerheblich, ob das Update geeignet ist, den Mangel des Fahrzeugs zu beheben.

Denn das Fahrzeug ist aufgrund seiner Betroffenheit vom sog. Diesel-Skandal mit dem Mangel behaftet, dass es Gegenstand der Manipulationen der Beklagten gewesen ist. Der Mangel wirkt selbst dann fort, wenn das Software-Update uneingeschränkt wirksam wäre, was daher offenbleiben kann. Der Fortbestand eines Mangels des Fahr-

zeugs zeigt sich bereits in der durch die Klägerseite vorgetragenen und vorgelegten Stimmen in der Öffentlichkeit, die die Eignung des Software-Updates in Frage stellen. Das dort vielfach vorgebrachte Argument, die Beklagte hätte von vornherein mit nicht-manipulativer Software ausgestattete Fahrzeuge produziert, wenn dies keine sonstigen Nachteile mit sich bringen würde, ist in seiner inneren Plausibilität nicht in Frage zu stellen.

- cc) Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Kausalität. Hierfür streitet bereits eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte nicht widerlegt hat. Es ist anerkannt, dass es bei täuschendem oder manipulativem Verhalten für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können. Der klägerseitige Vortrag genügt diesen Anforderungen.
- dd) Anders als die Beklagte meint, ist der Anspruch auch nicht wegen der Möglichkeit kaufvertraglicher Ansprüche gegen das verkaufende Autohaus ausgeschlossen. § 826 BGB steht grundsätzlich in freier Anspruchskonkurrenz zu anderen Schadensersatzvorschriften, denn ein Grund, die vorsätzlich sittenwidrige Schädigung durch Anerkennung des Vorrangs anderer Rechtsinstitute zu privilegieren, ist nicht ersichtlich. Soweit argumentiert wird, dass durch die Anwendung des § 826 BGB die vertragliche Risikozuweisung und die kaufrechtlichen Verjährungsfristen unterlaufen würden, trägt dies schon deshalb nicht, weil es sich bei Verkäuferin und Motorenherstellerin um personenverschiedene Anspruchsgegner handelt und der ihnen gemachte Vorwurf gänzlich unterschiedlicher Natur ist. Während die Verkäuferin durch die Lieferung einer mangelhaften Sache nur einfach pflichtwidrig handelte, muss sich die Beklagte den Vorwurf einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung gefallen lassen.

Rechtsfolge einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ist ein

Schadensersatzanspruch, der sich nach §§ 249 ff. BGB richtet. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Besteht der Schaden in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, ist das negative Interesse zu ersetzen. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das haftungsbegründende Ereignis - also den Abschluss des Vertrages - stünde. Die Klagepartei hat ihren Anspruch bislang nicht beziffert. Es ist nicht feststellbar, dass die Klagepartei hierzu zweifelsfrei in der Lage wäre. Insbesondere hat die Klagepartei den Kaufvertrag über das Fahrzeug noch nicht abschließend zurückabgewickelt.

d) Die Beklagte schuldet der Klagepartei dessen gemäß § 249 Abs. 1 BGB Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkw. Dieser ist um den Nutzungersatz zu mindern.

aa) Rechtsfolge einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung ist ein Schadensersatzanspruch, der sich nach §§ 249 ff. BGB richtet. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Besteht der Schaden in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, ist das negative Interesse zu ersetzen. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er ohne das haftungsbegründende Ereignis - also den Abschluss des Vertrages - stünde.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung dürfen dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch jedoch nicht die Vorteile verbleiben, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind. Eine Ausgleichung von Vorteilen ist vorzunehmen, wenn zwischen schädigendem Ereignis und Vorteil ein adäquater Kausalzusammenhang besteht und die Anrechnung des Vorteils dem Zweck des Schadensersatzes entspricht, d.h. den Geschädigten nicht unzumutbar belastet und den Schädiger nicht unbillig begünstigt. Die Ausgleichung geschieht bei Gleichartigkeit von Ersatzanspruch und Vorteil durch Anrechnung, im Übrigen ist Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Her-

ausgabe des Vorteils zuzusprechen.

bb) Dies zugrunde gelegt, ergibt sich der vorbezeichnete Anspruch.

Die Klagepartei kann zunächst Erstattung des an den Händler gezahlten Kaufpreises in Höhe von 32.155,60 € beanspruchen.

Im Wege des Vorteilsausgleichs ist aber nicht nur das Fahrzeug an die Beklagte herauszugeben und zu übereignen, sondern auch Wertersatz für gezogene Nutzungen bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu leisten. Dieser beläuft sich auf 19.114,58 €.

(1) Die Nutzungen sind anzurechnen, da die unerlaubte Handlung der Beklagten für den Gebrauchsvorteil der Klagepartei ursächlich war und die Ausgleichung der Billigkeit entspricht. Die Klagepartei nutzt das Fahrzeug ohne wesentliche Einschränkungen seit 2011 und ist in dieser Zeit etwa 150.000 Kilometer gefahren, so dass sich der Zeitwert nur noch auf einen Teil des Werts bei Kauf beläuft. Das Institut der Vorteilsausgleichung hat seine Grundlage im schadensrechtlichen Bereicherungsverbot, weshalb es auch im Falle einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung zum Einsatz kommt.

(2) Das Gericht schätzt den Wert der gezogenen Nutzungen auf 19.114,58 € (§ 287 ZPO). Entsprechend den Grundsätzen zur Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs ist der Wertersatz auf der Grundlage des Bruttokaufpreises zu schätzen. Zur Schätzung kann folgende Formel herangezogen werden: Gebrauchsvorteil = (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) : voraussichtliche Restlaufleistung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zahl der gefahrenen Kilometer ist der der letzten mündlichen Verhandlung. Das Gericht schätzt die Gesamtfahrleistung eines Audi A3 mit 2,0l-Dieselmotor auf 250.000 Kilometer. Es handelt sich um ein robustes Fahrzeug der Mittelklasse, so dass die genannte Gesamtfahrleistung realistisch ist.

e) Zieht man die gezogenen Nutzungen vom Kaufpreis ab, verbleibt ein Anspruch in Höhe von 13.041,03 €. Der weitergehend geltend gemachte An-

spruch ist abzuweisen.

- f) Der Zinsanspruch beruht wegen der Rechtshängigkeitszinsen auf §§ 291 Abs. 1, 288 BGB.

Ein Zinsanspruch aus § 849 BGB besteht nicht. Es handelt sich nicht um einen Anspruch wegen der Entziehung einer Sache. Im Gegenteil zum gesetzlich geregelten Fall hatte die Klagepartei nach der Schädigung durch die Beklagte vollen Zugriff auf das Fahrzeug und hat dieses bestimmungsgemäß genutzt. Insoweit ist die Klage abzuweisen.

2. Der auf Feststellung des Vorliegens des Annahmeverzuges gerichtete Antrag ist begründet. Die Beklagte befindet sich im Annahmeverzug gemäß § 293 BGB. Die Aufforderung zur Abholung in der Klageschrift stellt ein ausreichendes wörtliches Angebot (§ 295 S. 1 BGB) dar, denn die Beklagte hat den Pkw beim Kläger abzuholen (§ 269 Abs. 1 BGB letzter Hs.). Der Klageabweisungsantrag der Beklagten ist als Ablehnung des Angebots zu werten.
3. Die Klagepartei hat Anspruch auf Zahlung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € (§§ 826, 31 BGB analog i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB bzw. § 250 S. 2 BGB). Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.
- a) Der deliktische Anspruch der Klagepartei erfasst auf Rechtsfolgenseite auch Rechtsverfolgungskosten. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Vertretung war zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig.
- Besteht der Schaden in der Eingehung einer Verbindlichkeit, kann der Geschädigte im Wege der Naturalrestitution gemäß § 249 Abs. 1 BGB Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen.
- b) Die dem Kläger entstandenen Kosten belaufen sich auf 1.029,35 €. Der Betrag ergibt sich bei Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 13.041,03 €, der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer (Nr. 2300, 7002 und 7008 VV-RVG). Anders als die Klagepartei meint, beläuft sich die Geschäftsgebühr nicht auf einen Satz von 1,5. Vorzunehmen ist eine Gesamtabwägung nach § 14 Abs. 1 S. 2 RVG. Die Tätigkeit wies keinen besonders erhöhten Schwierigkeitsgrad auf, da sie die Prüfung und Geltendma-

chung allgemeiner deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche zum Gegenstand hatte. Hinsichtlich des Umfangs der Angelegenheit ist zu berücksichtigen, dass die Prozessbevollmächtigten der Klagepartei Abgasskandalfälle massenhaft und unter Verwendung von standardisierten Schriftsätzen abwickeln. Eine durch die Parallelität der Sachverhalte bedingte ganz erhebliche Verringerung des zeitlichen Aufwands für das konkrete Mandat kann im Rahmen der Gesamtwürdigung maßgeblich berücksichtigt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Angelegenheit von existenzieller Bedeutung für die Klägerseite ist, auch wenn der Pkw ein bedeutender Vermögenswert sein mag. Eine Erhöhung der Regelgebühr von 1,3 war nicht vorzunehmen. Der weitergehende Anspruch ist abzuweisen.

- c) Da sich die erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten nur auf 1.029,35 € € belaufen, besteht kein darüber hinausgehender Zahlungsanspruch. Der weitergehende Anspruch unterliegt der Abweisung.

- III. Über den Hilfsantrag ergeht keine Entscheidung, weil die Voraussetzungen der prozessualen Bedingung nicht vorliegen.
- IV. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.
- V. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in § 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2, 711 ZPO.

Der Streitwert wurde nach Maßgabe der §§ 48 Abs. 1 S. 1, 39 Abs. 1, 43 Abs. 1 GKG, 3 ZPO festgesetzt. Der Wert des Schadensersatzanspruchs ist mit dem Kaufpreis von 32.155,60 € zu bemessen, ohne dass der Nutzungersatz abzuziehen wäre. Die Anträge auf Feststellung des Annahmeverzugs und Ersatz vorgerichtlicher Kosten sind streitwertneutral.

Dr. Beynio
Richter am Landgericht

Verkündet am 09.11.2018

Weiß, JFAA m. B.
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 13.11.2018

Weiß, JFAA m. B.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig